

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobiliar

Az.: 260 K 59/23

Mainz, 10.09.2025

Terminsbestimmung:**1. Der Termin vom 23.09.2025 wird aufgehoben.****2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 18.12.2025	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Marienborn

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Marienborn	Flur 1 Nr. 30/2	Hofraum (Einfahrt) Im Borner Grund	55	1699 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück: Hofeinfahrt

Das hier Flurstück bildet mit dem unter einem anderen Aktenzeichen 260 K 52/23 zu bewertenden angrenzenden Hausgrundstück eine wirtschaftliche Einheit.;

Verkehrswert: 28.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.